

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma (FwAPO)

Auf Grundlage der Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma erlässt die örtliche Brandschutzbehörde der Großen Kreisstadt Grimma folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

1. Abschnitt

1. Gesetzliche Grundlagen

Alle Ausbildungen gem. der Feuerwehrausbildungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma haben die Vorgaben des SächsBRKG, der FwDV 1, 2, 3, 7, 10, 100, 500 und der PoIDV 810, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen und anzuwenden.

2. Lehrgangsarten

Von der Gemeindefeuerwehr Grimma können folgende Lehrgänge mit entsprechender Stundenanzahl durchgeführt werden:

Lehrgangsart	Lehrgangsnr.	Ausbildungsstunden
Grundausbildung / Truppmann Teil I	010	70 Stunden
Grundausbildung / Truppmann Teil II	011	80 Stunden
Truppführer	020	35 Stunden
Atemschutzgeräteträger	030	25 Stunden
Sprechfunker	050	16 Stunden
Maschinisten Löschfahrzeuge	040	35 Stunden
Motorkettensägenführer Modul 1 -3	060	33 Stunden
Motorkettensägenführer Modul 5 Fw	060 a	08 Stunden
Technische Hilfe – Basislehrgang Teil A	140 A	15 Stunden

2.1. Sonderbestimmungen Truppmann Teil I

Der Lehrgang „Truppmann Teil I kann in zwei Abschnitten erbracht werden. Erster Abschnitt umfasst eine zentrale Ausbildung, die durch den Ausbildungsleiter organisiert wird. Die zentrale Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsinhalte:

Ausbildungsthema nach FwDV2	Ausbildungsstunden
Lehrgangsorganisation	1 Std.

Rechtsgrundlagen	2 Std.
Brennen und Löschen	2 Std.
Fahrzeugkunde	1 Std.
Rettungsgeräte	3 Std.
Rettung (Einsatzübung)	2 Std.
Löscheinsatz (Einsatzübung)	8 Std.
Lebensrettende Sofortmaßnahmen	16 Std.
Technische Hilfeleistung (Einsatzübung)	4 Std.
Leistungsnachweis	1 Std.
Gesamt:	40 Std.

Der zweite Abschnitt wird als Standortausbildung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchgeführt; dabei sind die vorgegebenen Ausbildungsinhalte gem. FwDV 2 entsprechend zu vermitteln. Hierfür ist durch den zuständigen Ortswehrleiter für jede/n betreffende/n Teilnehmer/in ein Ausbildungsteilnahmenachweis zu führen (siehe Anlage 1).

Die Standortausbildung umfasst folgende Ausbildungsinhalte:

Ausbildungsthema nach FwDV2	Ausbildungsstunden
Fahrzeugkunde	1 Std.
Persönliche Schutzausrüstung	1 Std.
Gerätekunde (Löschgeräte, Schläuche usw.)	4 Std.
Geräte für die einfach Technische Hilfeleistung	2 Std.
Gerätekunde	2 Std.
Rettungsgeräte	1 Std.
Rettung	3 Std.
Löscheinsatz	8 Std.
Technische Hilfeleistung	3 Std.
Verhalten bei Gefahr	4 Std.
Unfallschutz	1 Std.
Gesamt:	30 Std.

2.2 Sonderbestimmungen Truppmann Teil II

Der Lehrgang „Truppmann Teil II“ wird als Standortausbildung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchgeführt; dabei sind alle Ausbildungsinhalte gem. FwDV 2 entsprechend zu vermitteln. Hierfür ist durch den zuständigen Ortswehrleiter für jede/n betreffende/n Teilnehmer/in ein Ausbildungsteilnahmenachweis zu führen.

2.3. Sonderbestimmungen Technische Hilfeleistung – Basislehrgang Teil A

Der praktische Teil des Lehrganges Technische Hilfeleistung – Basislehrgang Teil A darf nicht mehr als 8 Teilnehmer, der theoretische Teil nicht mehr als 16 Teilnehmer umfassen. Hierfür kann der Ausbilder den Lehrgang in 2 Durchgänge teilen, um den praktischen Teil im Umfang von 8 Stunden 2-mal hintereinander durchzuführen. Damit erhöht sich die Lehrgangsstundenzahl für den Ausbilder und notwendigen Ausbildungshelfer um maximal 8 Stunden. Der Umfang der Ausbildung für die Teilnehmer bleibt bei je 15 Stunden Gesamtumfang.

3. Lehrgangsplanung (gem. § 6 I FwASatzung)

Durch den zuständigen Ortswehrleiter ist der Ausbildungsbedarf dem Ausbildungsleiter zu melden. Dieser gibt den Gesamtbedarf an die örtliche Brandschutzbehörde und die Gemeindeführung Grimma weiter. Nachdem die örtliche Brandschutzbehörde Grimma die finanzielle Mittel bereitgestellt hat, legt die Gemeindeführung mit dem Ausbildungsleiter entsprechend die Art und Anzahl der durchzuführenden Lehrgänge fest. Nach Rücksprache mit allen in Frage kommenden Ausbildern ernennt der Ausbildungsleiter in Abstimmung mit der Gemeindeführung einen Ausbilder für einen Lehrgang. Dieser wird, durch Genehmigung des Lehrganges durch die örtliche Brandschutzbehörde Grimma, zur Durchführung des Lehrganges bestellt.

Fällt ein Ausbilder vor Lehrgangsbeginn aus, kann dieser durch den Ausbildungsleiter von der Organisation und Durchführung des Lehrganges freigestellt werden, wenn ein neuer Ausbilder benannt werden kann, welcher die Ausbildung zu dem geplanten Termin durchführt. Ist dies nicht der Fall, obliegt es dem verhinderten Ausbilder den Lehrgang neu zu terminieren. Dabei ist darauf zu achten, dass er im selben Jahr abgeschlossen wird. Der Ausbildungsleiter hat die Neuterminierung zu bestätigen, den ausgefallenen Termin den Ortswehrleitern und der Gemeindeführung abzusagen und den neuen Termin bekanntzumachen.

Fällt ein Ausbilder während eines bereits begonnenen Lehrganges aus, so darf die Ausfallzeit nicht länger als 2 Monate betragen. Für den Fall der Verhinderung über 2 Monate ist durch den Ausbildungsleiter ein neuer Ausbilder zu benennen und einzusetzen. Der verhinderte Ausbilder wird für seine geleisteten Ausbildungsstunden entschädigt und von der Durchführung des Lehrganges abberufen. Der neue Ausbilder hat die Ausbildung an dem Punkt im Stoffplan weiterzuführen, an welchem der vorherige Ausbilder geendet hat. Kann kein Ausbilder den Lehrgang zeitnah übernehmen, so ist die Ausbildung abzubrechen und neu anzusetzen. Die Teilnehmer des abgebrochenen Lehrganges müssen den Lehrgang komplett wiederholen. Der Ausbildungsleiter hat den ausgefallenen Lehrgang den Ortswehrleitern und der Gemeindeführung mitzuteilen.

Die Ausbildungen sind so zu planen, dass sie aufeinander aufbauen.

4. Verantwortung des Ausbilders

Ab Bestellung übernimmt der Ausbilder die Verantwortung zur Durchführung des jeweiligen Lehrganges. Der Ausbilder plant den durchzuführenden Lehrgang selbstständig. Dabei sind mindestens alle Lehrinhalte der FwDV2 bezüglich des entsprechenden Lehrganges umzusetzen. Bei Lehrgängen zum Motorkettensägenführer (Modul 1-3 und 5) sind die Vorgaben der einschlägigen Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) einzuhalten.

5. Lehrgangseinladungen

Dem Ortswehrleiter ist durch den Ausbildungsleiter mindestens 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn eine Teilnahmebestätigung zu melden. Diese ist zugleich die verbindliche Einladung für den jeweiligen Lehrgang. Die Lehrgangsbestätigung muss enthalten:

- Name und Vorname jedes Lehrgangsteilnehmers,
- Beginn des Lehrgangs,
- Voraussichtliche Dauer und Ende des Lehrgangs,
- einen Vermerk, dass einzelne Lehrgangstermine zu Beginn des Lehrgangs mit dem Lehrgangsteilnehmer abgestimmt werden können – die Entscheidungsgewalt aber ausschließlich beim Ausbilder liegt,
- einen vorläufigen Stundenplan mit Vermerk über theoretische oder praktische Ausbildung,
- Wiederholung der Teilnahmevoraussetzungen (Punkt 8 dieser FwAPO).

Die Ortswehrleiter geben innerhalb von 14 Tagen nach dem Versenden der Einladung eine Bestätigungsrückmeldung an den Ausbildungsleiter. Bleibt diese aus, verfällt der Lehrgangplatz. Ist danach eine Teilnahme nicht möglich, informiert der Ortswehrleiter umgehend den Ausbildungsleiter über die Verhinderung des Lehrgangsteilnehmers.

6. Lehrgang/ Ausbildung

6.1. Lehrgangsort

Die Ausbildungen erfolgen grundsätzlich an dafür geeigneten Standorten. Die Eignung zur Durchführung von Ausbildungen ist Abhängig von der Lehrgangsart. Geeignet ist ein Standort für Lehrgänge mit

- a) wenig praktischer Ausbildung oder praktischem Ausbildungsinhalt der nicht am Standort vermittelt werden kann, wenn ein ausreichend großer Schulungsraum mit entsprechenden Präsentationsmöglichkeiten, Toiletten für Männer und Frauen, eine Küche und ausreichend Platz und Technik für die praktische Ausbildung vorhanden ist; erhöhtem praktischen Ausbildungsaufwand, wenn ein ausreichend großer Schulungsraum mit entsprechenden Präsentationsmöglichkeiten, Toiletten für Männer und Frauen, eine Küche, Umkleidemöglichkeiten, ausreichend Platz und Technik für die praktische Ausbildung und mindestens ein Löschgruppenfahrzeug vorgehalten wird.

6.2. Lehrgangseröffnung

Zur Lehrgangseröffnung hat der Ausbilder die Teilnehmerzahl zu kontrollieren und alle gemeldeten Teilnehmer auf ihre Zulassungsfähigkeit zu prüfen. Dafür hat jeder Lehrgangsteilnehmer die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Fehlende erforderliche Nachweise können bis zum nächsten Ausbildungstag nachgereicht werden. Die Zulassungsfähigkeit ergibt sich aus den Voraussetzungen der FwDV2. Die Teilnehmer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme davon sind die Lehrgänge Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer (Modul 1 -3 und 5), hier ist das Mindestalter 18 Jahre. Weiterhin ist der Stundenplan mit den Lehrgangsteilnehmern zu erörtern. Termine können, wenn dies unbedingt notwendig ist, verlegt werden. Terminverlegungskompetenz hat ausschließlich der Ausbilder. Die Lehrgangsteilnehmer sind zu belehren über

- das Tragen der Dienstuniform bzw. persönlichen Schutzausrüstung
- Verhalten am Schulungsort und bei der praktischen Ausbildung
- gegebenenfalls über das Führen von Fahrzeugen (Allgemein)
- Kameradschaft
- Umgang mit Technik (jeweils nach Thematik – kann auch während des Lehrgangs stattfinden)
- einschlägige UVV (insbesondere UVV Feuerwehr/ UVV allgemein)
- speziellere Belehrungen bzgl. UVV je nach Thematik.

6.3. Lehrgangsdokumentation

Die Lehrgangsdokumentation hat den Hintergrund der lückenlosen Beweisführung für die Prüfungszulassung. Der Ausbilder hat für jeden Ausbildungstag eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese beinhaltet Felder für Name, Vorname, Bemerkungen, Datum, Ausbildungsinhalt und ein Unterschriftsfeld für den Lehrgangsteilnehmer. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Lehrgangsteilnehmer seine Anwesenheit während des Ausbildungstages. Kann der Lehrgangsteilnehmer nur anteilig oder gar nicht an einem Ausbildungstag teilnehmen, muss dies ebenfalls vermerkt werden.

6.4. Lehrgangsdurchführung

Die Gesamtstundenzahl eines Lehrganges sollte die Vorgaben der FwDV2 nicht überschreiten. Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 der Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma kann nach vorheriger Genehmigung durch die örtliche Brandschutzbehörde Grimma diese Stundenzahl erhöht werden. Hierbei ist zu beachten, dass dies nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist, wenn der Ausbildungserfolg ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn unvorhergesehene Ereignisse einen reibungslosen Lehrgangsablauf verhindern und diese Zeiteinbuße im Laufe des Lehrgangs nicht weggemacht werden kann. Die Entscheidung darüber obliegt zwingend der örtliche Brandschutzbehörde Grimma. Das Einverständnis ist glaubhaft zu dokumentieren (Unterschrift/Zeugen etc.). Vor der Konsultation der örtliche Brandschutzbehörde Grimma ist die Gemeindeführung und der Ausbildungsleiter über die Sachlage zu informieren. Die Gesamtkosten des jeweiligen Lehrganges sollten dabei nicht überschritten werden. In der Ausbildung sollte neben den Vorgaben der FwDV2 auch örtliche Bedingungen enthalten sein und somit spezieller auf die Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma Bezug nehmen.

Der Ausbilder sichert die Ausbildung im Hinblick auf ausreichend Ausbildungsmaterial, Technik und Ausbildungshelfer ab. Er wird dabei von dem Ausbildungsleiter und der Gemeindeführung unterstützt.

Die Ausbildung in der „Ersten Hilfe“ in der Grundausbildung Truppmann Teil 1 kann ausschließlich durch fachlich geeignete Personen erfolgen (dies sind Personen mit medizinischen Hochschulabschluss, Rettungsassistenten oder vergleichbar qualifizierte Personen); bei zusätzlicher Teilnahmezertifizierung muss der Ausbilder über die abgeschlossene Ausbildung zum Ausbilden in der Ersten Hilfe verfügen. Der Erste Hilfe-Ausbilder sollte Mitglied in einer Feuerwehr sein um feuerwehrspezifische Schwerpunkte setzen zu können. Diese Personen werden nach Absprache mit dem

verantwortlichen Ausbilder durch die örtliche Brandschutzbehörde berufen. Für die 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung wird diesen Personen eine Entschädigung in der Höhe eines Ausbilders gewährt. Der für den Lehrgang verantwortliche Ausbilder erhält in dieser Zeit eine Entschädigung als Ausbildungshelfer.

6.5. Lehrgangsende

Alle Ausbildungen sind aus abrechnungstechnischen Gründen bis zum 30. November des laufenden Jahres abzuschließen. In Ausnahmefällen können durch die örtliche Brandschutzbehörde Grimma Ausnahmeregelungen getroffen werden. Jeder Lehrgang ist durch einen Leistungsnachweis (Prüfung), gemäß den Vorschriften dieser FwAPO von jedem Teilnehmer abzuschließen. Der Teilnehmer erhält nach der Korrektur der Prüfung Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Nach erfolgreicher Prüfung wird dem Teilnehmer eine Urkunde gem. § 8 Abs.2 Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma ausgehändigt. Dies kann unmittelbar zum Lehrgangsende geschehen oder die Urkunde wird durch den Ausbildungsleiter an den Ortswehrleiter übergeben, welcher diese dem Teilnehmer unverzüglich aushändigt.

6.6 Lehrgangsnachbereitung

Nach Abschluss eines Lehrgangs, spätestens 14 Tage nach der letzten Ausbildungseinheit, ist die Teilnehmerliste mit dem Vermerk der Prüfungsergebnisse, alle Anwesenheitslisten, die schriftlichen Prüfungen, die Datenblätter zur praktischen Prüfung, die Gesamtkostenabrechnung bestehend aus der Stundenabrechnung des Ausbilders und der Ausbildungshelfer sowie die Zusatzkostenabrechnung bei der örtliche Brandschutzbehörde Grimma abzugeben. Der Ausbildungsleiter oder die Gemeindefeuerwehrleitung archivieren alle Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen für mindestens 20 Jahre.

2. Abschnitt

7. Ausbildungshelfer

7.1 Qualifikation

Werden für eine Ausbildung Ausbildungshelfer benötigt, so müssen diese einen Qualifikationsnachweis erbringen; die notwendige Qualifikation ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 1 der Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma. Der einmalige Nachweis bei dem Ausbildungsleiter ist ausreichend. Empfehlenswert ist eine gleichzeitige Qualifikation als „Maschinist Löschfahrzeug FF“ und gleichzeitiger Erlaubnis zum Führen von entsprechenden Lastkraftwagen.

7.2. Anzahl

Werden für die einzelnen Ausbildungen Ausbildungshelfer benötigt, so richtet sich die maximale Anzahl der einzusetzenden Ausbildungshelfer nach der Teilnehmerzahl. Für die Ausbildungen gelten nachfolgende Höchstzahlen pro Tag:

Lehrgang	Grundausbildung - Truppmann Teil I	Truppführer	Atemschutz- geräteträger	Sprechfunker
12 bis 16 Teilnehmer	max. 3	max. 3	max. 2	max. 1
6 bis 11 Teilnehmer	max. 2	max. 2	max. 1	max. 1

Lehrgang	Maschinist	Technische Hilfeleistung
Bis 15 Teilnehmer	max.3	2
bis 10 Teilnehmer	max. 2	1

Der Lehrgang Motorkettensägenführer Modul 5 darf **maximal 5** Lehrgangsteilnehmer umfassen. Für diesen ist jedoch ein Ausbildungshelfer mit der Qualifikation zum Maschinist-Drehleiter erforderlich. Für den Lehrgang Motorkettensägenführer Modul 1 – 3 sind bis 5 Teilnehmer kein Ausbildungshelfer, ab 6 Teilnehmern 1 Ausbildungshelfer und ab 11 Teilnehmer 2 Ausbildungshelfer erforderlich.

7.3. Genehmigung

Alle notwendigen Ausbildungshelfer müssen dem Ausbildungsleiter im Vorfeld des Lehrgangs angezeigt und von ihm genehmigt werden. Fällt ein Ausbildungshelfer unvorhersehbar aus, ist eine Nachnominierung möglich. Um eine größtmögliche Planungssicherheit zu haben sollten die Ausbildungshelfer aber vor Beginn des Lehrganges feststehen.

8. Teilnehmer

8.1. Voraussetzungen

Jeder Teilnehmer muss gemäß SächsBRKG mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Ausbildungen Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer muss der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin sind die Vorgaben der FwDV 2 bzgl. der Teilnahmevoraussetzungen für einen Lehrgang zwingend einzuhalten. Der Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen obliegt dem Teilnehmer. Er ist durch den Ortswehrleiter zu unterstützen. Der Nachweis ist durch jeden Teilnehmer zu Beginn der Ausbildung dem Ausbilder vorzulegen. Der Ausbilder hat den Nachweis auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dies gegenzuzeichnen. Erfüllt ein Teilnehmer die nötigen Vorgaben nicht, darf er nicht zum Lehrgang zugelassen werden. Ausnahmen können von der Gemeindeführung in Absprache mit dem Ausbildungsleiter und dem verantwortlichen Ausbilder zugelassen werden.

8.2. Allgemeines

Der Teilnehmer hat ausreichend Schreibmaterialien mitzubringen. Je nachdem welche Ausbildungseinheit auf dem Ausbildungsplan vorgesehen ist, trägt der Teilnehmer die entsprechende Bekleidung. Bei ausschließlichem theoretischem Unterricht hat der

Teilnehmer seine Dienstuniform, gem. SächsFwVO, zu tragen. Zur Dienstuniform zählen Uniformhemd/ Bluse, Hose/ Rock, Jacke, Krawatte/ Binder und Mütze. Es sind die entsprechenden Dienstrangabzeichen, gem. SächsFwVO, zu tragen. Ist an einem Ausbildungstag theoretischer und praktischer Unterricht angesetzt, ist es ausreichend, wenn der Teilnehmer seine persönliche Schutzausrüstung trägt. Diese ist jeweils von der Art des Lehrgangs abhängig. Mindestens aber ist die Feuerwehrhose, -Jacke, -Stiefel zu tragen. Mitzubringen sind weiterhin zwingend Feuerwehrschtzhandschuhe und der Feuerwehrhelm. Das Nichteinhalten der Bekleidungsvorschriften hat die Wertung der Ausbildungsstunden als Fehlstunden zur Folge.

9. Ausbilder

9.1. örtlicher Bezug

Der Ausbilder hat die Vorgaben der FwDV 2 zwingend zu beachten. Er sollte bei der Ausbildung die örtlichen Gegebenheiten der Stadt Grimma in seine Ausbildung mit aufnehmen und somit einen nahen Bezug zur Einsatzrealität in der Stadt Grimma herstellen. Er ist dabei von den Ortswehrleitern entsprechend zu unterstützen.

9.2. Auftreten

Der Ausbilder ist sich seiner Stellung als Ausbilder und Ansprechpartner für die Teilnehmer und Spezialist in seinem Gebiet bewusst. Er erfüllt eine Vorbildfunktion. Sein Auftreten in der Öffentlichkeit und speziell gegenüber den Lehrgangsteilnehmern muss sich dementsprechend darstellen. Der Ausbilder hat den theoretischen Unterricht in Dienstuniform und die praktische Ausbildung in der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung zu absolvieren.

3. Abschnitt

10. Leistungsnachweis

10.1 Allgemeines

Der gem. FwDV 2 geforderte Leistungsnachweis wird in Form einer Prüfung erbracht. Diese teilt sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

10.2. Prüfungsvarianten

Für die theoretische Prüfung erarbeiten alle Fachbereiche mit dem Ausbildungsleiter drei verschiedene Prüfungsvarianten. Dies beinhaltet jeweils einen Frage- und Antwortbogen. Die Fragen sind im „Multiple-Choice-Verfahren“ anzulegen und ein schriftlich zu beantwortender Teil hinzuzufügen. Für die praktische Prüfung erarbeiten alle Fachbereiche mit dem Ausbildungsleiter eine angemessene Anzahl von Aufgabenstellungen und eine angemessene Bewertungsrichtlinie.

Die erarbeiteten Frage- und Antwortbögen sowie die Zusammenstellung der praktischen Aufgabenstellungen und ihre Bewertungsvorgaben sind von dem Ausbildungsleiter der Gemeindewehrleitung zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.

Die Prüfungsvarianten sollen folgende Anzahlen von Prüfungsfragen beinhalten:

Lehrgangsart	Fachfragen
Grundausbildung / Truppmann Teil I	mind. 30
Truppmann Teil II	mind. 30
Truppführer	mind. 30
Atenschutzgeräteträger	mind. 25
Sprechfunker	mind. 15
Maschinist	mind. 20
Motorkettensägenführer Modul 1 -3	mind. 20
Technische Hilfeleistung Basislehrgang Teil A	– mind. 15

10.3. Abnahmeberechtigte

Die Abnahme der Prüfung geschieht in Verantwortung des Ausbilders. Zusätzlich ist die Prüfung durch die Gemeindeführung abzunehmen. Diese wählen aus den erarbeiteten Prüfungsvarianten einen Prüfungsbogen aus und übergeben diesen dem Ausbilder. Hierbei ist es auch möglich mehrere Prüfungsvarianten zu wählen. Die Prüfung im Bereich der Standortausbildung zum Truppmann Teil II ist durch einen von der Gemeindeführung beauftragten Ausbilder für die Truppausbildung und der Gemeindeführung abzunehmen. Als Zugangsvoraussetzung zur Prüfungsteilnahme ist der Nachweis des Ortswehrlers über die Ableistung der in der FwDV 2 geforderten 80 Ausbildungsstunden des Prüfungskandidaten zu erbringen. Die örtliche Brandschutzbehörde Grimma kann die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen unangekündigt kontrollieren.

10.4. Prüfungsdurchführung

Die Teilnehmer haben mindestens 90 Minuten Zeit zur Lösung der schriftlichen Prüfung. Für den schriftlichen Leistungsnachweis werden von jedem Teilnehmer ausreichende Kenntnisse in deutscher Sprache und Schrift verlangt. In begründeten Fällen kann der Ausbilder gemeinsam mit der Gemeindeführung die Prüfung auch mündlich abnehmen. Nicht erkennbare Antworten in Schriftform werden als falsch bewertet – der Ausbilder hat jedoch das Recht nachzufragen, ohne aber dabei einen Lösungshinweis zu geben.

10.5. Prüfungsbewertung

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Bewertung	Note	Zu erreichende Prozente	Bewertung im Wortlaut
Sehr gut	1	100 % - 96 %	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
Gut	2	95 % - 86 %	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
Befriedigend	3	85 % – 71 %	eine Leistung, die zwar einige Mängel aufweist, aber im Ganzen jedoch den

			Anforderungen entspricht
Ausreichend	4	70 % - 52 %	eine Leistung, die grobe Mängel aufweist, im Ganzen jedoch den Anforderungen entspricht
Mangelhaft	5	51 % - 26 % (Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Ungenügend	6	< 25 % (Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

10.6. Prüfungsauswertung

Die gestellte Prüfung ist gemeinsam mit den Teilnehmern auszuwerten.

10.7. Gesamtergebnis

Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen jeweils mindestens das Prädikat „ausreichend“ erreicht wurde. Nach dem Leistungsnachweis stellt der Ausbilder entsprechend den Ergebnissen der schriftlichen und praktischen Prüfung das Gesamtergebnis des Leistungsnachweises fest und gibt es den Lehrgangsteilnehmern bekannt. Jeder Lehrgangsteilnehmer kann im Anschluss einzeln, im Beisein des Ausbilders und der Gemeindeführung, in seine Prüfungsunterlagen und deren Bewertung Einsicht nehmen.

Lehrgangsteilnehmer die die Prüfung nicht bestanden haben, sowie deren Ortswehleiter, erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Ausbildungsleiter.

10.8. Wiederholung der Prüfung

Wer den Leistungsnachweis oder einen der beiden Prüfungsteile nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf der Leistungstest oder ein Prüfungsteil wiederholt werden kann, bestimmt der Ausbilder in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter. Diese Frist sollte in der Regel mindestens 4 Wochen betragen. Besteht der Lehrgangsteilnehmer auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so kann die Gemeindeführung in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter und dem Ausbilder, auf schriftlichen Antrag des Lehrgangsteilnehmers, über eine nochmalige Zulassung entscheiden.

10.9. Beschwerderecht

Gegen die Bewertung des schriftlichen oder praktischen Leistungsnachweises kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde bei dem Ausbildungsleiter eingereicht werden. Dieser hat die Beschwerde bei der Gemeindeführung vorzulegen. Eine endgültige Entscheidung wird durch die Gemeindeführung nach Absprache mit dem Ausbilder und dem Ausbildungsleiter erteilt.

4. Abschnitt

11. Multiplikatorlehrgänge

11.1 Allgemeines

Multiplikatorlehrgänge sind keine Ausbildungen gem. FwDV 2. Sie werden durch den Ausbildungsleiter organisiert. Dieser beauftragt eine geeignete Person mit der Durchführung eines Lehrgangs.

11.2 Anwendbare Vorschriften

Für den Multiplikatorlehrgang finden die Vorgaben über die Ausbildung gem. dieser FwAPO Anwendung sofern nichts anderes geregelt ist.

11.3 Zustandekommen

Zusätzlich zur Bedarfsmeldung durch die Ortswehrleiter entsprechend der Ausbildungssatzung, kann der Ausbildungsleiter einen Multiplikatorlehrgang selbstständig anordnen. Nach Konzeption des Multiplikatorlehrganges ist eine Kostenaufstellung mit allen zu erwartenden Kosten anzufertigen und der örtliche Brandschutzbehörde Grimma vorzulegen. Diese muss den Multiplikatorlehrgang genehmigen.

11.4 Ausbilder

Um als Multiplikator tätig zu werden, sind ein entsprechender Grundlagenlehrgang im betreffenden Fachgebiet und eine Ausbildung als "Ausbilder der Feuerwehr" in Ausnahmefällen mindestens "Gruppenführer" Voraussetzung. Die Gemeindeführung organisiert mit Unterstützung des Multiplikators den Lehrgang. Der Multiplikator ist an Weisungen der Gemeindeführung und des Ausbildungsleiters gebunden. Für eventuell benötigte Hilfspersonen gelten die Vorgaben dieser FwAPO über die Ausbildungshelfer entsprechend. Die Anzahl der Helfer darf 2 nicht übersteigen.

11.5. Lehrgang

Der Multiplikatorlehrgang ist eine Unterweisung in theoretischer und praktischer Hinsicht. Die Teilnehmer sollen die praktischen Anwendungen des jeweiligen Fachgebietes erlernen und selbstständig durchführen können. Der nötige theoretische Hintergrund ist entsprechend zu vermitteln, jedoch steht die praktische Anwendung im Vordergrund. Welche Voraussetzungen die Lehrgangsteilnehmer für einen Lehrgang haben müssen legt der Ausbildungsleiter gemeinsam mit der Gemeindeführung im Vorfeld des Lehrganges fest. Ein Multiplikatorlehrgang sollte nicht mehr als 15 Teilnehmer haben. Der Umfang eines Multiplikatorlehrganges ist im Vorfeld durch den

Ausbildungsleiter festzulegen. Dieser beinhaltet Stundenvorgaben und Mindestinhalt.

11.6. Prüfung

Der Multiplikatorlehrgang schließt ohne Prüfung ab.

12. Begriffsbestimmung

Gemeindewehrleitung gemäß dieser FwAPO bedeutet „Gemeindewehrleiter oder sein Stellvertreter“. Oberbürgermeister gemäß dieser FwAPO bedeutet „Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person“. Die örtliche Brandschutzbehörde Grimma gemäß dieser FwAPO bedeutet „Mitarbeiter im feuerwehrtechnischen Dienst“. Ausbildungsleiter gemäß dieser FwAPO ist die von der Gemeindewehrleitung bestellte Person. Alle Bezeichnungen schließen auch die weibliche Form mit ein.

13. Bekanntmachung

Diese FwAPO ist unverzüglich nach Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister und der örtlichen Brandschutzbehörde der Gemeindewehrleitung, dem Ausbildungsleiter und den Ortswehrleitern durch die Gemeindewehrleitung bekannt zu machen.

14. In-Kraft-treten

Diese FwAPO tritt einen Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Berger
Oberbürgermeister

Kunze
Sachgebietsleiter Brandschutz

Name Lehrgangsteilnehmer: _____

Ausbildungsthema nach FwDV2	Ausbildungsstunden	Erbracht am:	Verantwortlicher	Unterschrift Ortswehrleiter
Fahrzeugkunde	1 Std.			
Persönliche Schutzausrüstung	1 Std.			
Gerätekunde (Löschgeräte, Schläuche usw)	4 Std.			
Geräte für die einfach Technische Hilfeleistung	2 Std.			
Gerätekunde	2 Std.			
Rettungsgeräte	1 Std.			
Rettung	3 Std.			
Löscheinsatz	8 Std.			
Technische Hilfeleistung	3 Std.			
Verhalten bei Gefahr	4 Std.			
Unfallschutz	1 Std.			



Prüfungszeugnis

Frau/ Herr Vorname Name

Angehörige/r der ***Freiwilligen Feuerwehr Name***

geboren am TT.MM.JJJJ

hat vom **TT.MM.JJJJ** bis **TT.MM.JJJJ**

am Lehrgang

XYZ

teilgenommen und erfolgreich bestanden.

Grimma, den TT.MM.JJJJ

Ausbilder der Feuerwehr
Name

Siegel

SGL Brandschutz
S. Kunze